

tischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften) zugewiesen; unter anderen¹⁾ auch die theilweise Dispens vom Aufgebot. Da nun die Stadt Waidhofen a. d. Ybbs ein eigenes Gemeindestatut besitzt²⁾ so benötiget in unserem Falle der Bräutigam von der Gemeindebehörde Waidhofen a. d. Ybbs die bürgerliche Dispens von einem Aufgebot; die Braut jedoch die gleiche Dispens von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten. M. Gepl.

VIII. (Vorgang bei Bewerbung um die österreichische Staatsbürgerschaft.) Da die Mitglieder der österreichischen Welt- oder Ordensgeistlichkeit, welche dem Auslande angehören, bei den heutigen Zeitverhältnissen in die Lage kommen können, um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuchen zu müssen, wird es nicht unerwünscht sein, den hiebei zu beobachtenden Vorgang kennen zu lernen.

Der Gesuchsteller hat sich vorerst um die Zusicherung seiner Aufnahme in den Verband einer der in diesen Ländern gelegenen Ortsgemeinde zu bewerben. Hat nun die Gemeinde sie ihm mittelst Sitzungsbeschlußes gewährt, so ist hierüber eine Urkunde auszufertigen, welche die ausdrückliche Berufung auf diesen Beschluß zu enthalten hat, und mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers, eines Gemeinderathes und zweier Ausschüsse, in Stadtgemeinden aber, die eigene Gemeindestatute besitzen, mit der Unterschrift des Bürgermeisters und zweier Gemeinderäthe zu versehen ist. Auch darf die Aufnahme noch nicht definitiv, sondern nur für den Fall, als der Bewerber die österreichische Staats-

¹⁾ Hierher gehören: a) Die bürgerliche Dispens vom gänzlichen Aufgebot; b) die bürgerliche Dispens von Beibringung des Taufschwanes zur Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr; c) die Erteilung der Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist.

²⁾ In Nieder-Oesterreich besitzen dermalen zwei Städte ein eigenes Gemeindestatut: Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt.

bürgerschaft erlangt haben wird, zugesichert und weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatsrechtes abträglichen Bedingung, z. B. gegen Verzichtsleistung auf Armenversorgung, ertheilt werden.

Nebstdem hat sich der Gesuchsteller auch um die Entlassung aus dem Staatsverbande seiner Heimat bei der betreffenden Regierungsbehörde zu bewerben, worüber ihm von letzterer gleichfalls eine Urkunde ausgestellt wird. Auch hat er sich die nöthigen Sittlichkeitss-Attesten aus seiner früheren Heimat und dem österreichischen Aufenthalte zu verschaffen. Mit den gedachten beiden Urkunden und Attesten ist nun bei der k. k. Landesstelle um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft einzuschreiten. Dieses Gesuch muß aber unter allen Umständen, also auch dann, wenn es etwa von den geistlichen Obern des Einbürgerungswerbers gestellt worden wäre, vom letzteren eigenhändig gefertigt sein. Bezuglich der Länder der ungarischen Krone ist vorgeschrieben, daß Angehörige derselben die Entlassung nur im Wege des ungarischen Ministeriums des Innern erlangen können, und die Entlassungsurkunde nur dann auszufolgen ist, wenn der Bittsteller nachweiset, daß ihm die Aufnahme in eine österreichische Gemeinde und die Verleihung des österreichischen Staatsbürgersrechtes in Aussicht gestellt ist.

Solche Einbürgerungswerber haben demnach zuerst unter Vorlage der Aufnahmzusicherungsurkunde der betreffenden Gemeinde um die Zusicherung der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bei der k. k. Landesstelle anzuschauen, und wenn sie gewährt wurde, auf Grund derselben bei dem königl. ungarischen Ministerium des Innern um die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande einzuschreiten. Haben sie dann diese erhalten, so werden sie dieselbe an die k. k. Landesstelle mit der Bitte um definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu leiten haben. Ts.

IX. (Die gesetzliche Giltigkeit des Übertrittes von einem Religionsbekenntniße zum andern.) Damit